

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 02/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 25.01.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
	Öffentliche Bekanntmachung	
1.	des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57	1-2
	"Dorfkamp" / Hünxe	

<u>Bekanntmachung</u>

des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Dorfkamp" / Hünxe

Der Bürgermeister der Gemeinde Hünxe hat zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 GO (Gemeindeordnung) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 24.01.2018 per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 57 "Dorfkamp" / Hünxe aufzustellen. Der Beschluss lautet wie folgt:

"Der Bebauungsplan Nr. 57 "Dorfkamp" soll für den abgebildeten Geltungsbereich aufgestellt werden."

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Dorfkamp" ist es, ein Wohngebiet festzusetzen und eine städtebauliche Ordnung für den bisher unbeplanten Innenbereich herzustellen, die die vorhandene kleinstädtische Struktur der Wohnbebauung mit 1- bis max. 2-geschossigen Gebäuden sichert und eine übermäßige Höhenentwicklung begrenzt. Durch eine maßvolle Verdichtung des Innenbereiches sollen negative Folgeerscheinungen wie PKW-Verkehr und Lärmemissionen in den Ruhezonen der Grundstücke vermieden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 "Dorfkamp" / Hünxe kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 "Dorfkamp"

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss, genehmigt durch die o.g. Dringlichkeitsentscheidung vom 24.01.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 25.01.2018

gez. Dirk Buschmann (Bürgermeister)